

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

AIII 2.1

Bearbeiter/in:

Zimmer:

4.113

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 2996

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928)

Datum:

19.03.2020

Herrn

Ihre elektronisch übersandten Anfragen (E-Mails) vom 17.02.2020 sowie vom 27.02.2020

Hier: IFG Auskunftersuchen

Sehr geehrter Herr ,

zunächst danke ich für Ihre Anfragen und Ihr Interesse an den Regelsätzen SGB XII.

So bitten Sie um die Übersendung der internen Berechnungsunterlagen des BMAS zur Festsetzung der Regelbedarfe 2020.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2020, aus denen sich die Einzelheiten der Berechnung der Regelbedarfe ergeben. Weitere Unterlagen zur Festsetzung der Regelbedarfe 2020 sind bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung nicht vorhanden.

Im Zusammenhang mit der Ermittlung der Regelbedarfe durch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) bitten Sie um Auskunft, insbesondere zu den Grundsätzen der Ermittlung der Regelbedarfe durch die EVS sowie die Geeignetheit dieser statistischen Erhebung.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG) hat jeder Mensch gegenüber den in § 2 des Gesetzes bezeichneten öffentlichen Stellen ein Recht auf Akteneinsicht bzw. ein Auskunftsrecht bezüglich der von den öffentlichen Stellen geführten Akten.

Auskünfte zu politischen Beurteilungen oder zur Stellungnahmen in Bezug auf bundesrechtliche Entscheidungen sind nicht vom Informationsrecht des § 3 IFG umfasst.

Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht grundsätzlich nur, soweit Informationen bei der auf Informationsgewährung in Anspruch genommenen öffentlichen Stelle auch vorhanden sind. Der gesetzliche Informationsanspruch führt grundsätzlich nicht zu einer umfangreichen Informationsbeschaffungspflicht (vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)

Fahrverbindungen: U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248;

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:

Bankverbindung 1: Postbank Berlin IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100 BIC: PBNKDEFF100

Bankverbindung 2: Berliner Sparkasse IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600 BIC: BELADEBEXXX

Bankverbindung 3: Deutsche Bundesbank IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520 BIC: MARKDEF1100

E-Mail: Aycin.oezcue-Plescka@senias.berlin.de

Internet: www.berlin.de/sen/ias/

(Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an post@senias.berlin.de, kein Empfang verschlüsselter Dokumente!.)

Brandenburg, Urteil vom 18.03.2010 – OVG 12 B41.08; Kommentar in Berger, Partsch, Roth, Scheel, Informationsfreiheitsgesetz, § 2, Rn. 24).

Allgemeine Auskünfte und Daten - insbesondere zu der Anerkennung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) als eine geeignete Art der Berechnung der Regelbedarfe - werden daher nicht vom Akteneinsichtsrecht i.S.d. § 3 Abs. 1 IFG Bln umfasst.

Auf Ihre im Nachgang erfolgten Anfragen nach Akten oder konkreten Vorgängen zur EVS 2018, teile ich Ihnen mit, dass bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung solche Akten nicht existieren, da die Ergebnisse der letzten Sonderauswertungen gemäß § 28 Abs. 1, Abs. 3 SGB XII, die auf der Grundlage einer neuen EVS vorzunehmen sind, noch nicht vorliegen. Erst wenn diese Sonderauswertungen vorliegen, werden die Bundesländer entsprechend informiert und beteiligt.

Erlauben Sie mir abschließend noch folgende Hinweise:

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen bundeseinheitliche Regelbedarfe sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit dienen. Auf deren existenzsichernden Niveau soll auf Grund verfassungsrechtlicher Vorgaben wie insbesondere der Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 GG), dem Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG) und dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 1 GG) ein Mindestmaß an Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt bundeseinheitlich geregelt werden, damit sich die Lebensverhältnisse nicht in erheblicher Weise auseinanderentwickeln (vgl. BT-Drucksache 18/9984).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung von 2014 (BVerfGE 137, 34) die Regelbedarfsermittlung als verfassungsgemäß und das verwendete Statistikmodell (EVS) des Bundes als geeignete Methode bestätigt: „Die Vorgaben für die Bestimmung der Leistungshöhe genügten den Anforderungen an eine sachangemessene Berechnung der Leistungshöhe.“

Insoweit verweise ich auf die Ausführungen in meinem Schreiben vom 13.02.2020 zu Ihrer Petitionseingabe mit dem Geschäftszeichen 4779/18.

Akteneinsicht/Akteneinsicht ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig. Das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516) gilt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Höhe der Verwaltungsgebühr bestimmt sich nach der aufgrund des Gesetzes über Gebühren und Beiträge erlassenen Verwaltungsgebührenverordnung (VGebO) und enthält die Kosten des Verwaltungsaufwandes für die Akteneinsicht.

Gemäß § 16 IFG i.V.m. Tarifstelle 1004 wird in entsprechender Anwendung der Anmerkung des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührenverordnung- VGebO keine Gebühr erhoben.

Ich hoffe, Ihnen mit meiner Antwort weiterhelfen und Ihre Anfrage hiermit beantworten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

